

# RS UVS Niederösterreich 2008/01/23 Senat-FR-08-0008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.01.2008

## Rechtssatz

Die einzelfallbezogen zu wertenden Ermessensgründe (illegale, schlepperunterstützte Einreise, keine finanziellen Mittel, keine Wohnung, kein Einkommen) stellen im Lichte der Judikatur zur Verhältnismäßigkeit der Haft als ultima ratio der Besicherung staatlicher Vollzugsinteressen keine geeignete Begründung für die Sicherung durch Schubhaft dar.

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)